

UWE LINDEMANN GmbH

Ingenieurbüro für Gebäudetechnik



- * Projekt
- * Beratung
- * Planung
- * Bauüberwachung

Ingenieurbüro Uwe Lindemann GmbH * Bergstedter Alte Landstraße 21 * 22395 Hamburg

f&w fördern & wohnen AÖR

Beschaffungsmanagement
z.Hd.

Grüner Deich 17
20097 Hamburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

08.06.2017

Bauvorhaben:

f&w temporäre Wohnunterkünfte

Eulenkrugstraße , 22041 Hamburg, Flurstück 270

unsere Projekt-/Angebots-Nr. 02/411/17 01 /1352A/17

Betreff

Ingenieur-Vertrag Techn. Gebäudeausrüstung KG 400+ 500

Vertragsnummer 14583
Auftragsnummer 4500177042
Ausschreibungsnummer FVH 233-2017
Maßnahme f&w W668

Sehr geehrte

anbei übersenden den von uns unterschrieben Ing.-Vertrag für die oben genannte Maßnahme.

Übersendung 1.Originql an f&w
Verbleib 2.Original IB Lindemann

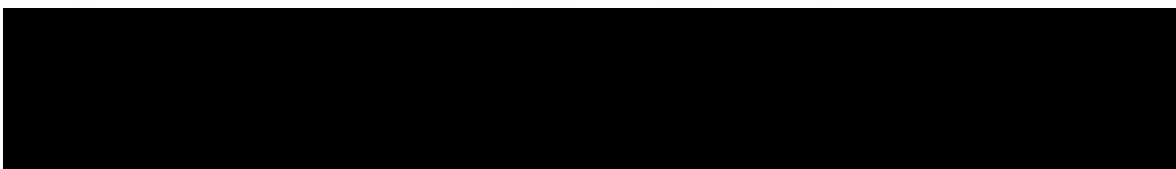
Vielen Dank für die Beauftragung

Mit freundlichen Grüßen

UWE LINDEMANN GmbH

Anlage

1.Original Vertrag mit Unterschrift



VERTRAG

- Technische Gebäudeausrüstung -

Vertragsnummer : 14583
Auftragsnummer : 4500177042
Ausschreibungsnummer : FVH 233-2017

Zwischen

fördern und wohnen, Anstalt öffentlichen Rechts, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

Uwe Lindemann GmbH, Bergstedter Alte Landstraße 21, 22395 Hamburg

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Stufen-/Abschnittsweise Übertragung
- § 4 Leistungen des Auftragnehmers (AN)
- § 5 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), AN und anderen fachlich Beteiligten
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarung
- § 10 Sonstiges

Anlage 1: Bewertung der Leistungen gem. § 7 (vorläufige Honorarermittlung)

Anlage 2: Dokumentationsrichtlinie

Anlage 3: Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Anlage 4: Honorarangebot Uwe Lindemann GmbH vom 16.05.2017

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme:
Fachplanung Technische Ausrüstung (Ing.-Bauwerke) für das Projekt:
BV Eulenkrogstraße - Wohnunterkünfte zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung (11 Modulgebäude)
Einrichtung: W 668, Eulenkrogstraße, 22359 Hamburg
- 1.2 Der AN hat die oben benannte Leistung so zu planen,
- dass sparsame Betriebskosten durch energiearme, wartungsfreundliche, umwelt-schonende und langlebige Systeme erreicht werden,
 - dass nur bauaufsichtlich zugelassene Materialien, auf der Grundlage des heutigen Wissenstandes, nicht gesundheitsschädliche Stoffe und nach dem Stand der Technik und heutigen Wissensstand umweltverträgliche Materialien eingesetzt werden,
 - dass kostenneutrale Planungsanpassungen an das Budget innerhalb der einzelnen Leistungsphasen erbracht werden, falls erforderlich.
- 1.3 Auf die besonderen Belange der Bewohner ist Rücksicht zu nehmen.
- 1.4 Der AG überträgt dem AN die Leistungen nach § 4 für die nachfolgenden Anlagen/Anlagenteile der Anlagengruppe (gemäß § 53 HOAI) :
- 1.4.1 Anlagengruppe 1 : Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
der/des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s) / Anlage(n)
- Außenanlagen
(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke / Anlage)
- 1.4.2 Anlagengruppe 2 : Wärmeversorgungsanlagen
der/des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s) / Anlage(n)
- Heizung/Wärmeübergabe im Container
(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke / Anlage)
- 1.4.3 Anlagengruppe 3 : Lufttechnische Anlagen
der/des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s) / Anlage(n)
- entfällt -
(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke / Anlage)
- 1.4.4 Anlagengruppe 4 : Starkstromanlagen
der/des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s) / Anlage(n)
- Außenanlagen
(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke / Anlage)
- 1.4.5 Anlagengruppe 5 : Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen
der/des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s) / Anlage(n)
- Außenanlagen
(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke / Anlage)
- 1.4.6 Anlagengruppe 6 : Förderanlagen
der/des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s) / Anlage(n)
- entfällt -
(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke / Anlage)

1.4.7 Anlagengruppe 7 : Nutzungsspezifische Anlagen
der/des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s) / Anlage(n)

- entfällt -
(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke / Anlage)

1.4.8 Anlagengruppe 8 : Gebäudeautomation
der/des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s) / Anlage(n)

- entfällt -
(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke / Anlage)

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1. Vertragsbestandteile sind in der nachfolgenden Rangfolge und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages :

- Das Angebot des AN
 - Bewertung der Leistungen gem. § 7 (vorläufige Honorarermittlung, Anlage 1)
 - Ein einvernehmlich zwischen den Parteien verabschiedeter Terminplan
 - Die Dokumentationsrichtlinie des AG in der jeweils neuesten Fassung (Anlage 2)
 - Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen -AVB- zu den Verträgen für freiberuflich Tätige (Anlage 3)
 - Die technischen Vorschriften in der jeweils neuesten Ausgabe, wobei ggf. bereits vorliegende Entwürfe berücksichtigt werden müssen.
 - Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure -HOAI- in der neuesten Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
 - Das Bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere die Regelungen über den Werkvertrag.
- 2.2. Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.
- 2.3 Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. § 62 HBauO.
- 2.4 Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO.
Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird dem Auftragnehmer schriftlich benannt.

§ 3 Stufen-/Abschnittsweise Übertragung

- 3.1. Der AG überträgt dem AN von den in § 4 vereinbarten Leistungen zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 4 (**stufenweise Beauftragung**).
- 3.2. Der AG beabsichtigt die weiteren in § 4 vereinbarten Leistungen (ab Phase 5) abzurufen, wenn einer Weiterführung der Maßnahme keine Gründe entgegenstehen.
Der AG behält sich vor, die weiteren in § 4 vereinbarten Leistungen (ab Phase 5) jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme abzurufen (abschnittsweise Übertragung). Ein Recht zur Beauftragung von weiteren Leistungsphasen kann der AN hieraus jedoch nicht ableiten.
- 3.3 Die weiteren Leistungen ab Phase 5 werden dem AN (ggf. auch nur für Abschnitte bei abschnittsweiser Übertragung) schriftlich übertragen. Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.
- 3.4 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Gesamtmaßnahme die weiteren Leistungen (ab Phase 5) zu erbringen, wenn der AG sie ihm nach 3.3. überträgt, es sei denn, dass seit der Fertigstellung der letzten Leistung mehr als 2 Jahre vergangen sind oder dass ein wichtiger Kündigungsgrund i. S. des § 10 der AVB vorliegt.

- 3.5 Wird nach 3.2 die Gesamtmaßnahme oder weitere Abschnitte hieraus nicht weitergeführt, so hat der AN nur einen Anspruch auf Vergütung der ihm bis dahin übertragenen Leistungen. Für die übertragenen aber bei Einstellung der Maßnahme noch nicht erbrachten Leistungen gilt § 10 der AVB entsprechend.
- 3.6 Der AN kann ansonsten aus der stufen-/abschnittweisen Übertragung keine weitergehenden Vergütungs-, Urheberrechts- oder Schadensersatzansprüche ableiten.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Der AG überträgt dem AN die Leistungen gem. 3.1. Nachfolgend ist das Leistungsbild des AN detailliert aufgeführt :

4.1 Grundlagenermittlung (Gebäudeausrüstung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 15 HOAI (Prozentsatz siehe Anlage „Bewertung der Leistungen“).

Erläuterungen

- a) Die Leistungsphase schließt mit der Abgabe der Ergebnisse gemäß :
- der Dokumentationsrichtlinie
- und der nachfolgenden Genehmigung durch den AG ab.

4.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 15 HOAI (Prozentsatz siehe Anlage „Bewertung der Leistungen“).

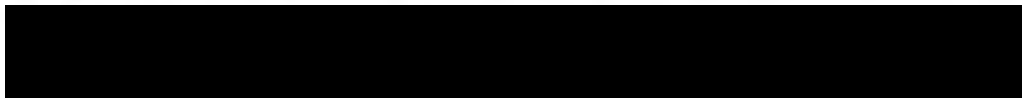
Erläuterungen

- a) Die Vorplanung dient dazu, die technisch beste und wirtschaftlichste Lösung als Grundlage für die weitere Bearbeitung zu finden, d.h. von vornherein oder auf Verlangen sind Alternativen zu bilden. Diese Alternativen gelten nicht als gesonderte und zusätzlich zu honorierende Vorentwürfe.
- b) Schallquellen, wie Heizungspumpen, Installationszellen und Lüftungsmaschinen sind so anzuordnen, dass Aufenthaltsräume und Pflegeräume nicht beeinträchtigt werden.
- c) Die Kostenschätzung ist nach vorgegebenen Nutzungsbereichen zu gliedern.
- d) Die Leistungsphase schließt mit der Abgabe der Ergebnisse gemäß:
- der Dokumentationsrichtlinie
- und der nachfolgenden Genehmigung durch den AG ab.

Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Planung innerhalb des Kostendeckels. In diesem Zusammenhang ist eine kostenneutrale Planungsanpassung bei Budgetüberschreitung vom AN vorzunehmen.

Grundsätzliche Anmerkung zur Dokumentationsrichtlinie :

1. Die als Anlage beigefügte Dokumentationsrichtlinie dient dem AN als Grundlage. Die Anwendung erfolgt in Absprache mit dem AG. Ansprechpartnerin ist



2. Datenträger sind zusammen mit einer Auflistung der Dateien (Inhalt, Maßstab) zu übergeben.

4.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 15 HOAI (Prozentsatz siehe Anlage „Bewertung der Leistungen“).

Erläuterungen

- a) entfällt
- b) Der Entwurf baut auf den bisherigen Planungsergebnissen auf. Notwendig werdende Planungsänderungen sind dem Bauherrn bekannt zu geben und in den Planungsunterlagen kenntlich zu machen.
- c) Die Kostenberechnung in der dritten Gliederungsebene vorzusehen.
- d) Es ist ein Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung einzureichen, der gleichsam als Rechenschaftsbericht über den erreichten Planungsstand dient und die Situation, die allgemeinen Grundsätze und Leitgedanken der Planung und die vorgesehene Bauausführung eingehend beschreiben soll.
- e) Die Leistungsphase schließt mit der Abgabe der Ergebnisse gemäß:
 - der Dokumentationsrichtlinieund der nachfolgenden Genehmigung durch den AG ab.
Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Planung innerhalb des Kostendeckels. In diesem Zusammenhang ist eine kostenneutrale Planungsanpassung bei Budgetüberschreitung vom AN vorzunehmen.

4.4 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 15 HOAI (Prozentsatz siehe Anlage „Bewertung der Leistungen“).

Erläuterungen

- a) entfällt
- b) Die Leistungsphase schließt mit der Abgabe der Ergebnisse gemäß:
 - der Dokumentationsrichtlinieund der nachfolgenden Genehmigung durch den AG und der Anerkennung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde ab

4.5 Ausführungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 15 HOAI (Prozentsatz siehe Anlage „Bewertung der Leistungen“).

Erläuterungen

- a) Der AN ist nicht verpflichtet, mit den Leistungen der Leistungsphase 5 zu beginnen, wenn kein genehmigter Entwurf des AG vorliegt.
- b) Alle Details werden sofern nicht zwischenzeitlich eine Vergabe stattgefunden hat, firmenneutral gezeichnet.
- c) Der Grundleitungsplan wird im Rahmen dieses Vertrages erstellt.
- d) Die Leistungsphase schließt mit der Abgabe der Ergebnisse gemäß:
 - der Dokumentationsrichtlinieund der nachfolgenden Genehmigung durch den AG ab.

4.6 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 15 HOAI (Prozentsatz siehe Anlage „Bewertung der Leistungen“).

Erläuterungen

- a) Es ist ein durchgängiges EDV-System für Leistungsverzeichnisse, Angebotsprüfung und Abrechnung der Hauptgewerke (soweit bei den Firmen entsprechende Abrechnungsverfahren eingesetzt werden) zu verwenden. Inhalt und Gliederung der Ausschreibungspakete sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- b) Ein Exemplar der Massenermittlung ist an fördern & wohnen zu übergeben.
- c) Massenberechnungen und Leistungsverzeichnisse sind gemäß vereinbarten Nutzungsbereichen aufzugliedern.
- d) Die Vorbereitung der Vergabe baut auf der Entwurfsplanung auf.
- e) Die Leistungsphase schließt mit der Abgabe der Ergebnisse gemäß:
 - der Dokumentationsrichtlinieund der nachfolgenden Genehmigung durch den AG ab.
Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Planung innerhalb des Kostendeckels. In diesem Zusammenhang ist eine kostenneutrale Planungsanpassung bei Budgetüberschreitung vom AN vorzunehmen.

4.7 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 7 der Anlage 15 HOAI (Prozentsatz siehe Anlage „Bewertung der Leistungen“).

Erläuterungen

- a) Das Vergabeverfahren wird entsprechend den Vorgaben der VOB/A durch den AG eingeleitet.
- b) Der AN erstellt die Leistungsverzeichnisse und übergibt diese dem AG in Papierform (kopierfähig) und in digitaler Form. Der AG führt eine Sichtung der Leistungsverzeichnisse durch, sorgt für Veröffentlichungen und den Versand der Verdingungsunterlagen, sowie für die Vervielfältigungen dieser Unterlagen bis zum Format A3. Der AG wird den Bewerbern die Ausschreibung in Papier- und digitaler Form zusenden. Digitale Formate, insbesondere Disketten werden vom AG nicht kopiert. Ferner findet die Submission beim AG statt. Alle weiteren erforderlichen Maßnahmen führt der AN durch.
- c) Der Auftragnehmer erstellt die Gesprächsprotokolle. Die Klärungsgespräche finden bei fördern & wohnen statt.
- d) Nach Abschluss der Klärungsgespräche erstellt der Auftragnehmer für jeden Auftrag ein vollständiges Auftragsleistungsverzeichnis, das die in den Gesprächen geklärten Inhalte, akzeptierten Nebenangebote, notwendigen Bedarfspositionen, etc. gegenüber dem Leistungsverzeichnis berücksichtigt.
- e) Der Kostenanschlag nach DIN 276 ist in der 3. Gliederungsebene vorzunehmen.
- f) Die Leistungsphase schließt mit der Abgabe der Ergebnisse gemäß:
 - der Dokumentationsrichtlinieund der nachfolgenden Genehmigung durch den AG ab.
Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Planung innerhalb des Kostendeckels. In diesem Zusammenhang ist eine kostenneutrale Planungsanpassung bei Budgetüberschreitung vom AN vorzunehmen.

4.8 Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation

4.8.1 Objektüberwachung – Bauüberwachung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 15 HOAI (Prozentsatz siehe Anlage „Bewertung der Leistungen“).

Erläuterungen

- a) Wichtig ist das Überwachen der Einhaltung der Ausführungs- und Montagezeichnungen und der von den Unternehmern zu erbringenden Leistungen, genauso das Überwachen der vertraglichen Ausführungsfristen und Termine. Abweichungen sind dem Bauherren schriftlich mitzuteilen.
- b) 14-tägig ist ein Baustellenbericht einzureichen.
- c) Erforderlich ist die Zusammenstellung aller Auftragsmaßnahmen zur Schlussrechnung und Prüfen auf Vollständigkeit, wie z.B. Angaben für das Bautagebuch, ebenso das Prüfen auf Vollständigkeit, Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bestandspläne, Betriebs-, Wartungs- und Pflegeanweisungen sowie sonstiger von den ausführenden Unternehmern zu liefernden Unterlagen (Prüf- und Abnahmeprotokolle etc.) an den Auftraggeber.
- d) Es ist ebenfalls ein Mitwirken bei der Inbetriebnahme der Anlage erforderlich.
- e) Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachliche Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.
 - Der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Bauwerks/der baulichen Anlagen ein Baubüro zu unterhalten und ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Büro werden von dem AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung. Der AN ist verpflichtet, eigenes EDV-Equipment mitzubringen und zu installieren. Telefonate sind von eigenen Apparaten und Anschlüssen zu führen.
 - Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- f) Der Terminplan ist laufend zu aktualisieren und dem AG zu übergeben.
- g) Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig durch den AN zu prüfen.
- h) Zum Zeichnen der Prüfung hat der AN die geprüften Angaben durch Abhaken (Farbe: grün; dokumentenecht) kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.
- i) Mengenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit einem Stempel mit folgendem Inhalt zu versehen :

In allen Teilen fachtechnisch und rechnerisch geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.	
..... Ort Datum
..... Unterschrift des Prüfers	

Kostenrechnungen sind mit einem Stempel mit folgendem Inhalt zu versehen :

Eingegangen: Datum: Unterschrift:	In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden. Ort Datum Unterschrift des Prüfers
------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- j) Nach Prüfung und Signatur sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen dem AG unverzüglich, in mindestens 2facher Ausfertigung auszuhändigen.
- k) Mit den Bescheinigungen übernimmt der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass
- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsmäßig und fachgerecht ausgeführt worden sind,
 - die Vertragspreise eingehalten worden sind,
 - alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.
- l) Soweit der AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Insolvenzen unterrichtet ist, sind die Rechnungsbelege von dem AN entsprechend zu kennzeichnen.
- m) Die Rechnungsprüfung durch den AN ist so zeitig durchzuführen, dass eventuell von den bauausführenden Firmen eingeräumte angemessene Skontofristen eingehalten werden können. Wenn Skontofristen vereinbart wurden, ist eine einvernehmlich festzulegende Verfahrensweise bezüglich der Rechnungsprüfung im Projekthandbuch darzustellen.
- n) Der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.
- o) Monatliche Fortschreibung des Kostenanschlags nach DIN 276 bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens. Die aktuellen Kosten sind dem AG digital und in Papierform zu übermitteln.
- p) Die Leistungsphase schließt mit der Abgabe der Ergebnisse gemäß:
- der Dokumentationsrichtlinie
- und der nachfolgenden Genehmigung durch den AG ab.
- Wesentliche Voraussetzung dafür ist die Planung innerhalb des Kostendeckels. In diesem Zusammenhang ist eine kostenneutrale Planungsanpassung bei Budgetüberschreitung vom AN vorzunehmen.
- q) Der AN ist verpflichtet, die Aufbereitung der Dokumentationsunterlagen entsprechend der Dokumentationsrichtlinie des AG gewerkeübergreifend zu veranlassen und zu koordinieren. Anschließend ist die Gesamtdokumentation vom AN an den AG zu übergeben.
- r) Die Frist für die Abgabe der Ergebniszusammenstellung beträgt ab Abnahme des Gebäudes durch fördern & wohnen drei Monate zum Monatsende.
- s) Die Gewährleistung beginnt standortbezogen mit Abschluss der LPh 8. Zu Gewährleistungsbeginn kann eine Schlussrechnung über die LPh 3-9 gestellt werden in Verbindung mit einer Vertragserfüllungsbürgschaft für die LPh 9.

t) Geänderte und zusätzliche Bauleistungen (Nachträge) :

- Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Aufträge und Nachtragsangebote erteilt der Auftraggeber. Die Anordnung umfangreicher Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- Über etwaige beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsangebote ist das Projektmanagement unverzüglich zu unterrichten.
- Werden geänderte Bauleistungen angeordnet oder zusätzlich notwendige Leistungen gefordert, sind von den bauausführenden Unternehmen rechtzeitig – vor der Ausführung der Leistungen – Nachtragsangebote (mit Mengensätzen und Nachtragspreisen) und die zur Beurteilung der Nachtragspreise erforderlichen Unterlagen (Kalkulation zum Hauptangebot und zum Nachtragsangebot) zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen, ferner zu bestätigen, dass diese Leistungen nicht bereits im Auftrags-LV enthalten sind (auch keine Nebenleistungen im Sinne der VOB/C darstellen), und im Übrigen die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB/B zu prüfen (fachtechnische und rechnerische Prüfung).

- Werden von den bauausführenden Unternehmen geänderte Leistungen verlangt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Minderkosten darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 5 VOB/B zu unterbreiten.
- Werden von den bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist der Auftraggeber bzw. das Projektmanagement hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- Bei Nachträgen hat der Auftragnehmer etwaige Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzulegen.
- Mehr-/Minderkosten – Einheitspreisanpassungen sind vom Auftragnehmer zu prüfen.

u) Abnahme von Bauleistungen

Die Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzugeben. Wegen des rechtsgeschäftlichen Teils der Abnahme (z. B. Vorbehalten wegen Mängeln und Vertragsstrafen) hat der Auftraggeber an den Abnahmen stets mitzuwirken und die Abnahmeniederschriften mit zu unterzeichnen. Der Auftraggeber ist über die Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten. Dem Auftraggeber obliegt die Geltendmachung einer etwa vereinbarten Vertragsstrafe.

4.8.2 Dokumentation

- a) Der AN hat die Dokumentationsunterlagen entsprechend der Dokumentationsrichtlinie des AG (in der jeweils neuesten Fassung) zu erstellen.

Der AN ist verpflichtet, die Aufbereitung der Dokumentationsunterlagen entsprechend der Dokumentationsrichtlinie des AG gewerke- und fachplanerübergreifend zu veranlassen und zu koordinieren. Anschließend ist die Gesamtdokumentation vom AN an den AG zu übergeben.

Die Frist für die Abgabe der Ergebniszusammenstellung beträgt ab Abnahme des Gebäudes durch den AG drei Monate zum Monatsende.

- b) Die Leistungsphase schließt mit der Abgabe der Ergebnisse gemäß:

- der Dokumentationsrichtlinie

und der nachfolgenden Genehmigung durch den AG ab.

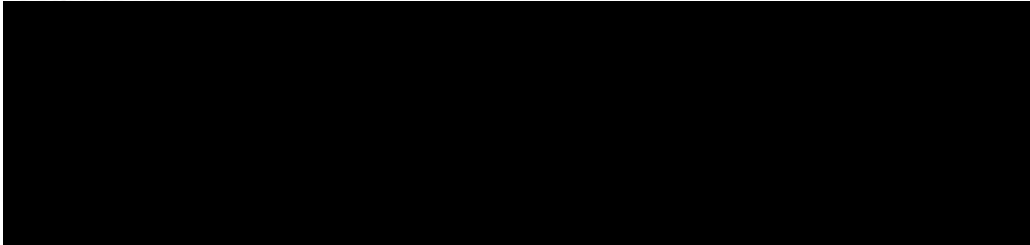
4.9 Objektbetreuung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 15 HOAI (Prozentsatz siehe Anlage „Bewertung der Leistungen“).

§ 5 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 5.1 Der AG wird durch den nachfolgend benannten von ihm beauftragten Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden dem AN bei Veränderungen schriftlich bekannt gegeben.

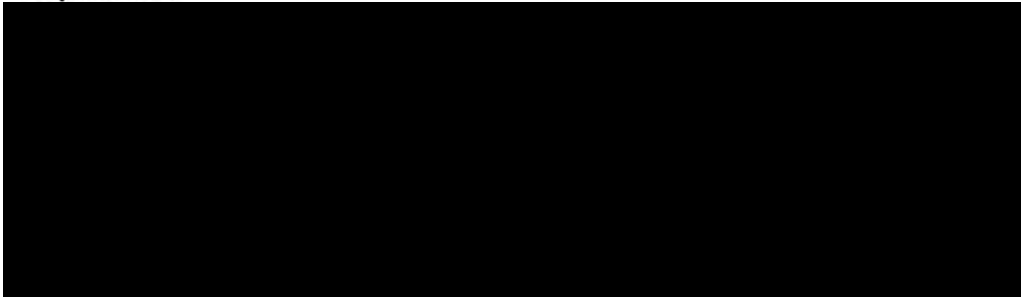
Projektleiter :



Nur diese Personen sind berechtigt, dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn der AG schriftlich zustimmt.

- 5.2 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., TH/FH) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen.
- 5.3 Der AN wird bei dem Bauvorhaben durch folgende Personen vertreten :

Projektleiter :



Bestellen und Wechsel der Vertreter des AN bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der beiden Vertragspartner.

- 5.4 Sollte die vom AN eingesetzte Projektleitung nach Auffassung des AG ungeeignet sein, hält sich der AG das Recht vor, den Austausch der Projektleitung durch eine vom AG für geeignet befundene Projektleitung, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, schriftlich zu verlangen.
- 5.5 Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der am Bauvorhaben fachlich Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit seinen Leistungen abzustimmen.
- 5.6 Während der Leistungsphasen 1 bis 7 sind in angemessenen Abständen Planungsbesprechungen abzuhalten. Der AG ist über die Termine rechtzeitig zu informieren. Die Teilnahme des AG ist freigestellt. Auf Wunsch des AG ist jederzeit eine Planungsbesprechung zu ermöglichen.

§ 6 Termine und Fristen

- 6.1 Es werden folgende, verbindliche Termine und Fristen vereinbart :
- Planungsbeginn: ab sofort
 - Abschluss der Bauleistungen: gemäß Terminplan

- 6.2 Ein zwischen den Parteien abgestimmter, noch zu erstellender Terminplan, ist für die Parteien verbindlich und somit zwingend einzuhalten.
- 6.3 Alle am Projekt Beteiligten sind verpflichtet ihre Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet bzw. verzögert wird.
- 6.4 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat der AN dies, unter Nennung der Gründe, dem AG unverzüglich mitzuteilen und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.
- 6.5 Für die Phasen 1 bis 9 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des jeweiligen Honorars der Leistungsphase für jeden Einzelfall einer verschuldeten Fristüberschreitung vereinbart. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5% der Auftragssumme.

§ 7 Vergütung

7.1 Grundlagen des Honorars

Grundvergütung gemäß HOAI, neuester Stand :

Bezeichnung der Gebäude :	Wohnanlage
Honorarzone :	II / IV (AG 2 außen)
Satz :	Mindestsatz

Der Honorarermittlung werden die anrechenbaren Kosten nach § 6 HOAI auf der Grundlage der von dem AG anerkannten Kostenberechnung zugrunde gelegt. Solange diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung.

7.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Die vorläufigen anrechenbaren Kosten betragen gemäß Kostenberechnung (Stand 22.04.2017):

Für die Anlagengruppe 1 / Sanitär :	€
Für die Anlagengruppe 2 / Heizung (außen) :	€
Für die Anlagengruppe 2 / Heizung :	€
Für die Anlagengruppe 4 / Starkstromanlagen:	€
<u>Für die Anlagengruppe 5 / Fernmelde-/Informationstechnik:</u>	€
Insgesamt	€

7.3 Bewertung der Leistungen :

Für die in § 4 beschriebenen Leistungen wird gem. HOAI § 56 Abs.1 folgende Bewertung vereinbart :

vorläufige Honorarermittlung für die Fachplanung siehe Anlage - 1 -

7.4 Brutto-Kostenobergrenze

Der AG gibt für das Bauvorhaben folgende Brutto-Kostenobergrenzen (KG 400 gemäß DIN 276) vor:

Für die Anlagengruppe 1 / Sanitär:	€
Für die Anlagengruppe 2 / Heizung (außen) :	€
Für die Anlagengruppe 2 / Heizung :	€
Für die Anlagengruppe 4 / Starkstrom:	€
<u>Für die Anlagengruppe 5 / Fernmelde-/Informationstechnik:</u>	€
Insgesamt	€

Diese Summen werden als Richtwert vereinbart und dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung durch den AG nicht überschritten werden.

7.5 Nebenkosten :

Als Nebenkosten werden die Kosten für Porto, Telefon, Telefax, Fotokopien, digitale Datenträger, Fahrten mit PKW oder sonstigen Verkehrsmitteln pauschal mit █% der Honorarsumme zzgl. Ust. erstattet. Paus-/ Plotkosten werden gesondert zum Nachweis vergütet.

7.6 vorläufiges Gesamthonorar :

Das vorläufige Gesamthonorar beläuft sich inkl. Nebenkosten und 19% Mehrwertsteuer auf

Für die Leistungsphasen 1-4 :	█	€
Für die Leistungsphasen 5-9 :	█	€
<u>besondere Leistungen pauschal (örtl. Bauüberwachung LP8):</u>	█	€
Summe :	101.905,51	€

7.7 Stundenlohnsätze :

Für die Ausführung von weiteren zusätzlichen Arbeiten werden folgende Stundenlohnsätze inklusive aller Nebenkosten wie Arbeitsmittel, Fahrtkosten etc. vereinbart :

Dipl.-Ing. (Inhaber) :	█	€/Stunde
Dipl.-Ing. (Angestellter) :	█	€/Stunde
Zeichner, Schreibkräfte etc.:	█	€/Stunde

Arbeiten zu Stundenlohnsätzen werden nur auf Anforderung durch den AG ausgeführt.

7.8 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle die vereinbarte Kostenobergrenze.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

7.9 Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen und wird bei Rechnungslegung dem Honorar und den Nebenkosten hinzugerechnet.

7.10 Die Rechnungsstellung erfolgt in 2-facher Ausfertigung. Der AN ist verpflichtet, die auf dem Deckblatt genannten Vertrags- und Auftragsnummern auf der Rechnung anzugeben. Andernfalls kann die Rechnung nicht geprüft werden.

7.11 Eine Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers (AN)

8.1 Der AN ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit den unten genannten Mindestdeckungssummen nachzuweisen und während der gesamten Ausführung der Leistung zu unterhalten. Der Nachweis der Versicherung ist unaufgefordert binnen zwei Wochen ab Vertragsschluss zu übersenden. Ergeben sich während der Ausführung des Vertrages nachteilige Veränderungen der Versicherung, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

8.2 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen :

für Personenschäden	3.000.000,- €
für sonstige Schäden	500.000,- €

8.3 Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

8.4 Die vorgenannten Deckungssummen stellen keine Haftungsbegrenzung dar.

§ 9 Vertraulichkeit/Schutzrechte Dritter

- 9.1. Der AN ist nach Maßgabe der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nach diesem Vertrag verpflichtet, alle Daten, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten, es sei denn, dass der AG den AN schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht des AN besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer selbst besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine evtl. Mitarbeiter und Hilfskräfte. Der AN verpflichtet sich, alle Personen, die er zur Durchführung des Auftrags einsetzt, auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen.
- 9.2. Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur mit schriftlicher Einwilligung des AG zulässig. Zieht der AN fachkundige Dritte hinzu, hat er dafür Sorge zu tragen, dass sie ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.
- 9.3. Der AN ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Dabei hat der AN die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffen. Bei Einschaltung Dritter hat der AN deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
- 9.4. Der AG hat das Recht, bei dem AN jederzeit Auskünfte über die Einhaltung des Datenschutzes einzuholen, während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des AN zu betreten, um dort die Einhaltung des Datenschutzes zu überprüfen und die Auftragsunterlagen sowie die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme einzusehen.
- 9.5. Nach Erledigung des Auftrags und Abrechnung der Vergütungen aus diesem Vertrag hat der AN die ihm vom AG überlassenen personenbezogenen Daten physisch zu vernichten. Eine nur logische Vernichtung reicht nicht aus.
- 9.6. Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Schäden aus einer Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht zu ersetzen.
- 9.7. Betriebsinterna, die dem AN im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, sind streng vertraulich zu behandeln. Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Schäden aus Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht zu ersetzen. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus zeitlich unbegrenzt.
- 9.8. Der AN erklärt durch seine Unterschrift unter diesem Vertrag
 - dass sie/er bzw. ihr/sein Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
 - dass weder sie/er noch eine/r ihrer/seiner Mitarbeiter/innen nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
 - dass sie/er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung ihres/seines Unternehmens ablehnt und
 - dass sie/er keiner Organisation angehört, die L. Ron Hubbards Gedankengut verwendet, verbreitet oder propagiert.

§ 10 Urheberrechte

- 10.1. An allen unter das Urheberrecht fallenden Arbeitsergebnissen, die aus der Tätigkeit des AN entstehen, räumt der AN hiermit dem AG ein ausschließliches, unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein.
- 10.2. Dazu gehört insbesondere das Recht, die genannten Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen, auf Bild-, Ton- und Datenträger zu übertragen oder anderen Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen

11.1. Erklärung des AN

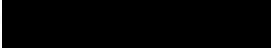
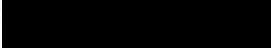

Sofern Teil 4 GWB im Oberschwellenbereich anwendbar ist, erklärt der AN mit der Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb nach §§ 123-124 GWB ausgeschlossen ist, und dass keine Ausschlussgründe entsprechend § 123 GBW vorliegen.

Dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

11.2. Verpflichtung des AN :

Der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt der Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt er dem AG die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt :

1. 
2. 
3. 

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig ist, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei dem Beschaffungsmanagement von f & w, fördern und wohnen AöR, einzureichen.

11.3. Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2, Satz 1 HmbTG vereinbaren die Parteien :

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2, Satz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien :

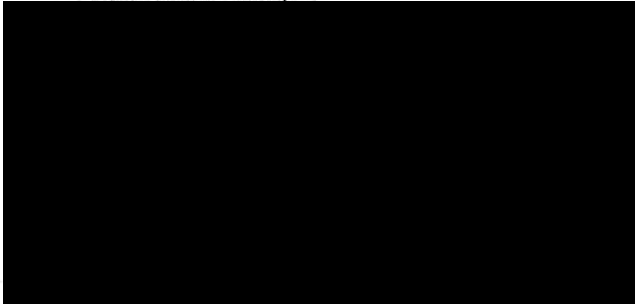
Dieser Vertrag wird sofort nach Unterzeichnung wirksam.

§ 12 Sonstiges

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Hamburg.
- 12.3. Es gilt deutsches Recht.
- 12.4. Salvatorische Klausel:
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
- 12.5. Dieser Vertrag ist 2-fach ausgefertigt. Der AG erhält 1, der AN 1 Ausfertigung.

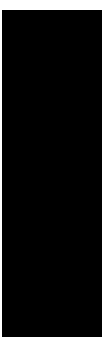
Hamburg, den 31.05.2017

Auftraggeber (f&w)
Unterschrift/Stempel



H. J. ... 31.05.2017

Name/n in Druckbuchstaben



Bewertung der Leistungen gemäß Vertrag

Projekt: W 668 Eulenkugstraße

Ingenieur-
bauerwerke

Anlage zum Vertrag Nr. 4500177042

ZVV-Nr.: 14583

Anlagengruppe 1: Abwasser / Wasser / Gas
Sanitär / AWG

Honorartafelinterpolation gem. § 44 (1) HOAI vereinbart: Zone II, Mindestsatz	
AK	€
HTU	€
HTO	€
UWAK	€
OWAK	€
Grundhonorar:	€

Leistungsphase nach HOAI		HOAI in %	Vertrag in %	Voraus- sichtliches Honorar ohne Zuschläge (zzgl.Mwst)	Modernisierungs- anteil	Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) bezogen auf Modernisierungs- anteil	Honorarerhöhung für Modernisierung und Instandhaltung	voraus- sichtliches Honorar inkl. Zuschläge
Modernisierungsanteil			0%					
Grundleistungen								
Phase 1	Grundlagenermittlung	2,0%						
Phase 2	Vorplanung	20,0%						
Phase 3	Entwurfsplanung	25,0%						
Phase 4	Genehmigungsplanung	5,0%						
Zwischensumme LP 1 - LP 4		52,0%						
Nebenkosten		%						
Summe LP 1- LP 4 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 1 - LP 4 incl. MwSt.								
Phase 5	Ausführungsplanung	15,0%						
Phase 6	Vorbereitung der Vergabe	13,0%						
Phase 7	Mitwirkung bei der Vergabe	4,0%						
Phase 8	Bauoberleitung	15,0%						
Phase 9	Objektbetreuung	1,0%						
Zwischensumme LP 5 - LP 9		48,0%						
Nebenkosten		%						
Summe LP 5- LP 9 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 5 - LP 9 incl. MwSt.								
Gesamtsumme LP 1 - LP 9		100,0%						
Besondere Leistungen pauschal (örtl. Bauüberwachung LP 8)								
Nebenkosten		%						
Gesamtsumme LP 1- LP 9 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 1 - LP 9 incl. MwSt.								

Bewertung der Leistungen gemäß Vertrag

Projekt: W 668 Eulenkugstraße

Ingenieur-
bauwerke

Anlage zum Vertrag Nr. 4500177042

ZVV-Nr.: 14583

Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen

WBR Gasnetz

Honorartafelinterpolation gem. § 44 (1) HOAI vereinbart: Zone IV, Mindestsatz	
AK	€
HTU	€
HTO	€
UWAK	€
OWAK	€
Grundhonorar:	€

Leistungsphase nach HOAI		HOAI in %	Vertrag in %	Voraus- sichtliches Honorar ohne Zuschläge (zzgl.Mwst).	Modernisierungs- anteil	Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) bezogen auf Modernisierungs- anteil	Honorarerhöhung für Modernisierung und Instandhaltung	voraus- sichtliches Honorar inkl. Zuschläge
Modernisierungsanteil			0%					
Grundleistungen								
Phase 1	Grundlagenermittlung	2,0%						
Phase 2	Vorplanung	20,0%						
Phase 3	Entwurfsplanung	25,0%						
Phase 4	Genehmigungsplanung	5,0%						
Zwischensumme LP 1 - LP 4		52,0%						
Nebenkosten		%						
Summe LP 1- LP 4 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 1 - LP 4 incl. MwSt.								
Phase 5	Ausführungsplanung	15,0%						
Phase 6	Vorbereitung der Vergabe	13,0%						
Phase 7	Mitwirkung bei der Vergabe	4,0%						
Phase 8	Bauoberleitung	15,0%						
Phase 9	Objektbetreuung	1,0%						
Zwischensumme LP 5 - LP 9		48,0%						
Nebenkosten		%						
Summe LP 5- LP 9 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 5 - LP 9 incl. MwSt.								
Gesamtsumme LP 1 - LP 9		100,0%						
Besondere Leistungen pauschal (örtl. Bauüberwachung LP 8)								
Nebenkosten		%						
Gesamtsumme LP 1- LP 9 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 1 - LP 9 incl. MwSt.								

Bewertung der Leistungen gemäß Vertrag

Projekt: W 668 Eulenkrogstraße

Technische
Ausrüstung
ZVV-Nr.: 14583

Anlage zum Vertrag Nr. 4500177042

Anlagengruppe 2: Wärmeversorgung
Wärme WBR

Honorartafelinterpolation gem. § 56 (1) HOAI vereinbart: Zone II, Mindestsatz	
AK	€
HTU	€
HTO	€
UWAK	€
OWAK	€
Grundhonorar:	€

Bauüberwachung für Wärmeabgabe in den Übergangspunkten der Container.
(Bauüberwachung für die bauseitige dezentrale Wärmeerzeugung
in den einzelnen Containern in den Hausanschlussräumen.)

Leistungsphase nach HOAI		HOAI in %	Vertrag in %	Voraus- sichtliches Honorar ohne Zuschläge (zzgl.Mwst)	Modernisierungs- anteil	Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) bezogen auf Modernisierungs- anteil	Honorarerhöhung für Modernisierung und Instandhaltung	voraus- sichtliches Honorar inkl. Zuschläge
Modernisierungsanteil			0%					
Grundleistungen								
Phase 1	Grundlagenermittlung	2,0%						
Phase 2	Vorplanung	9,0%						
Phase 3	Entwurfsplanung	17,0%						
Phase 4	Genehmigungsplanung	2,0%						
Zwischensumme LP 1 - LP 4		30,0%						
Nebenkosten		%						
Summe LP 1- LP 4 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 1 - LP 4 incl. MwSt.								
Phase 5	Ausführungsplanung	22,0%						
Phase 6	Vorbereitung der Vergabe	7,0%						
Phase 7	Mitwirkung bei der Vergabe	5,0%						
Phase 8	Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation	35,0%						
Phase 9	Objektbetreuung	1,0%						
Zwischensumme LP 5 - LP 9		70,0%						
Nebenkosten		%						
Summe LP 5- LP 9 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 5 - LP 9 incl. MwSt.								
Gesamtsumme LP 1 - LP 9		100,0%						
Nebenkosten		%						
Gesamtsumme LP 1- LP 9 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 1 - LP 9 incl. MwSt.								

Honorartafelinterpolation gem. § 44 (1) HOAI vereinbart: Zone II, Mindestsatz	
AK	€
HTU	€
HTO	€
UWAK	€
OWAK	€
Grundhonorar:	€

Leistungsphase nach HOAI		HOAI in %	Vertrag in %	Voraus- sichtliches Honorar ohne Zuschläge (zzgl.MwSt)	Modernisierungs- anteil	Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) bezogen auf Modernisierungs- anteil	Honorarerhöhung für Modernisierung und Instandhaltung	voraus- sichtliches Honorar inkl. Zuschläge
Modernisierungsanteil			0%					
Grundleistungen								
Phase 1	Grundlagenermittlung	2,0%						
Phase 2	Vorplanung	20,0%						
Phase 3	Entwurfsplanung	25,0%						
Phase 4	Genehmigungsplanung	5,0%						
Zwischensumme LP 1 - LP 4		52,0%						
Nebenkosten		%						
Summe LP 1- LP 4 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 1 - LP 4 incl. MwSt.								
Phase 5	Ausführungsplanung	15,0%						
Phase 6	Vorbereitung der Vergabe	13,0%						
Phase 7	Mitwirkung bei der Vergabe	4,0%						
Phase 8	Bauoberleitung	15,0%						
Phase 9	Objektbetreuung	1,0%						
Zwischensumme LP 5 - LP 9		48,0%						
Nebenkosten		%						
Summe LP 5- LP 9 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 5 - LP 9 incl. MwSt.								
Gesamtsumme LP 1 - LP 9		100,0%						
Besondere Leistungen pauschal (örtl. Bauüberwachung LP 8)								
Nebenkosten		%						
Gesamtsumme LP 1- LP 9 incl. Nebenkosten								
MwSt.		19%						
Summe LP 1 - LP 9 incl. MwSt.								

Bewertung der Leistungen gemäß Vertrag

Projekt: W 668 Eulenkugstraße

Ingenieur-
bauerwerke

Anlage zum Vertrag Nr. 4500177042

ZVV-Nr.: 14583

Anlagengruppe 5: Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
Elektro ELT Schwachstrom

Honorartafelinterpolation gem. § 44 (1) HOAI vereinbart: Zone II, Mindestsatz	
AK	€
HTU	€
HTO	€
UWAK	€
OWAK	€
Grundhonorar:	€

Leistungsphase nach HOAI	HOAI in %	Vertrag in %	Voraus- sichtliches Honorar ohne Zuschläge (zzgl.MwSt)	Modernisierungs- anteil	Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) bezogen auf Modernisierungs- anteil	Honorarerhöhung für Modernisierung und Instandhaltung	voraus- sichtliches Honorar inkl. Zuschläge
Modernisierungsanteil			0%				
Grundleistungen							
Phase 1	Grundlagenermittlung	2,0%					
Phase 2	Vorplanung	20,0%					
Phase 3	Entwurfsplanung	25,0%					
Phase 4	Genehmigungsplanung	5,0%					
	Zwischensumme LP 1 - LP 4	52,0%					
Nebenkosten		%					
	Summe LP 1- LP 4 incl. Nebenkosten						
MwSt.		19%					
	Summe LP 1 - LP 4 incl. MwSt.						
Phase 5	Ausführungsplanung	15,0%					
Phase 6	Vorbereitung der Vergabe	13,0%					
Phase 7	Mitwirkung bei der Vergabe	4,0%					
Phase 8	Bauoberleitung	15,0%					
Phase 9	Objektbetreuung	1,0%					
	Zwischensumme LP 5 - LP 9	48,0%					
Nebenkosten		%					
	Summe LP 5- LP 9 incl. Nebenkosten						
MwSt.		19%					
	Summe LP 5 - LP 9 incl. MwSt.						
	Gesamtsumme LP 1 - LP 9	100,0%					
	Besondere Leistungen pauschal (örtl. Bauüberwachung LP 8)						
Nebenkosten		%					
	Gesamtsumme LP 1- LP 9 incl. Nebenkosten						
MwSt.		19%					
	Summe LP 1 - LP 9 incl. MwSt.						

Bewertung der Leistungen gemäß Vertrag

Projekt: W 668 Eulenkrogstraße
 Ingenieurbauwerke/Technische Ausrüstung
 Anlage zum Vertrag Nr. 4500177042
 ZVV-Nr.: 14583

Zusammenstellung der Honorarsummen

	Anlagengruppe					Gesamtsumme
	TA § 44 LP1-9 außen AG1	TA § 44 LP1-9 außen AG2	TA § 56 LP8 Hzg. Gebäude	TA § 44 LP1-9 außen AG4	TA § 44 LP1-9 außen AG5	
Zwischensumme LP 1 - LP 4						
Nebenkosten						
Summe LP 1 - LP 4 incl. Nebenkosten						
MwSt. 19%						
Summe LP 1 - LP 4 incl. MwSt.						
Zwischensumme LP 5 - LP 9						
Nebenkosten						
Summe LP 5- LP 9 incl. Nebenkosten						
MwSt. 19%						
Summe LP 5 - LP 9 incl. MwSt.						
Besondere Leistungen pauschal (örtl. Bauüberwachung LP 8)						
Gesamtsumme (netto o. NK) LP 1 - LP 9						
Nebenkosten						
Gesamtsumme LP 1- LP 9 incl. Nebenkosten						85.634,88 €
MwSt. 19%						16.270,63 €
Summe LP 1 - LP 9 incl. MwSt.						101.905,51 €

Dokumentationsrichtlinie für Bauvorhaben

Stand: April 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Dokumentationsrichtlinie von f&w
2. Geltungsbereich der Dokumentationsrichtlinie
3. Umsetzung der Dokumentationsrichtlinie
4. Inhalt der Dokumentationsunterlagen
5. Anforderungen an die Dokumentationsunterlagen
6. Zusätzliche Anforderungen an digitale Zeichnungsunterlagen
7. Übergabe von digitalen Dokumentationsunterlagen

1. Ziel der Dokumentationsrichtlinie von f&w

Ziel der Dokumentationsrichtlinie ist es, bereits im Vorfeld die Anforderungen an die Unterlagen festzulegen, die nach Abschluss eines Bauvorhabens an den Auftraggeber zu übergeben sind. Die Erstellung der Planungsunterlagen während der Bauphase ist davon unberührt. Es soll erreicht werden, dass die Unterlagen für alle Bauvorhaben möglichst gleich und eindeutig nachvollziehbar sind.

Abweichungen von dieser Dokumentationsrichtlinie sind gesondert mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Werden bei f&w schon während der Bauphase Unterlagen benötigt, können diese ohne Einhaltung der Dokumentationsrichtlinie geliefert werden.

2. Geltungsbereich der Dokumentationsrichtlinie

Diese Dokumentationsrichtlinie gilt für alle das Bauwerk, die Baukonstruktion sowie alle technischen Anlagen betreffenden Unterlagen. Grundsätzlich wird hierdurch der durch den Auftragnehmer vertragsmäßig zu erbringende Leistungsumfang nicht eingeschränkt.

Nachfolgend sind die durch den Auftragnehmer zu übergebenden Inhalte und Anforderungen an die Dokumentationsunterlagen beschrieben, die spätestens mit der Schlussrechnung dem Auftraggeber auszuhändigen sind.

3. Umsetzung der Dokumentationsrichtlinie

Der Auftraggeber behält sich vor, die hier beschriebenen Dokumentationsanforderungen bei Bedarf fortzuschreiben oder zu ändern. Auf Seiten des Auftraggebers steht als Ansprechpartner für Fragen, Anregungen und Erläuterungen unterstützend zur Verfügung:

f&w fördern und wohnen AöR – Projekt- und Immobilienmanagement
Martina Baranowsky (Tel. 42835-3361)
martina.baranowsky@foerdernundwohnen.de

4. Inhalt der Dokumentationsunterlagen

Nachfolgend sind die Inhalte der zu übergebenden Dokumentationsunterlagen erläutert:

- Grundsätzlich sind alle üblichen Dokumentationsunterlagen zu übergeben, die zu einer **Standarddokumentation** bzw. zu Standard-Revisionsunterlagen gehören (z.B. Pläne, Berechnungen, Genehmigungen, Protokolle, Bescheinigungen etc.). Diese Unterlagen sind in entsprechend aufbereiteten Ordnern zu übergeben, d.h. mit einheitlichen Orderrücken (gem. Vorgaben des AG) und Inhaltsverzeichnissen (siehe Punkt 5).
- Für alle zur Planung oder zu einem Gewerk gehörenden Zeichnungen sind nach Fertigstellung des Bauvorhabens **Bestands- bzw. Revisionspläne** - nach Aufnahme/ Aufmass vor Ort - mit dem realisierten Zustand des Objektes zu erstellen.

- Für alle technischen Anlagen und Baugruppen sind die **technischen Informationen** vollständig zu dokumentieren (z.B. Hersteller, Typ, Baugröße, Anlagenbeschreibungen, Bedienungs-/Betriebsanleitungen, Gerätelisten, Produkt-Datenblätter etc.).
- Für alle technischen Anlagen und **wartungs- und instandhaltungsrelevanten Bauteile** sind Übersichten mit den erforderlichen Instandhaltungsarbeiten (gesetzlich und herstellerspezifisch) aufzustellen. (Instandhaltungsanweisungen, Pflegeanleitungen mit Erläuterungen, vorgeschriebene Überwachungen und dazu durchzuführende Tätigkeiten.)

Dabei wird zwischen Wartung und Sicherungsmaßnahmen unterschieden und nach gesetzlichen und herstellerspezifischen Leistungen unterteilt. Die Übersichten müssen in digitaler Form (Excel oder Word und PDF) erstellt werden.

- Für alle **Fenster und Türen** mit Glas sowie entsprechende Bauteile (z.B. Oberlichter) ist eine Excel-Tabelle mit Angaben der reinen Glasflächen, der Glasflächen inkl. Rahmen sowie Angaben über Außen- oder Innenglas zu erstellen.

Gehen die zugehörigen Öffnungsmaße nicht aus den Zeichnungen hervor, sind sie zusätzlich in der Tabelle aufzuführen.

- Nur digital: **Fotos** des fertiggestellten Bauvorhabens und der Aussenanlagen.

5. Anforderungen an die Dokumentationsunterlagen

Sämtliche durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen sind anlagen- bzw. themenbezogen einheitlich aufzubereiten.

- Für jeden Ordner ist ein **Inhaltsverzeichnis** zu erstellen. Falls mehrere Ordner für eine Anlage oder ein Thema erforderlich sind, ist ein gemeinsames Inhaltsverzeichnis für diese Ordnergruppe zu erstellen. Dieses Gesamtinhaltsverzeichnis ist als Kopie in allen Ordnern der Gruppe abzuheften. In diesem Fall ist in dem Inhaltsverzeichnis in einer Spalte „Ordner“ zu vermerken, in welchem Ordner der Gruppe sich das jeweilige Dokument befindet.

Das gleiche Inhaltsverzeichnis ist auch für die digitalen Dokumentationsunterlagen zu verwenden und auf der obersten Ebene der digitalen Unterlagen abzulegen.

- Die Ablagestruktur der **digitalen** Dokumentationsunterlagen darf insgesamt die Zahl von **120 Zeichen** nicht überschreiten. Ggf. ist dies durch eine Struktur mit weniger Unterordnern und mehr Ordnern auf höheren Ebenen zu erreichen.
- Für alle Ordner mit Papierunterlagen ist eine einheitliche Gestaltung der **Orderrücken** gemäß der Archivrichtlinien von f&w vorzusehen. Vorlagen dafür werden von f&w geliefert.

Umfang und Übergabeformat für Dokumentationsunterlagen:

2-fach in Papierform, Zeichnungen 3-fach in Papierform (3. Exemplar in separatem Ordner)

1-fach digital als PDF-Dateien

6. Zusätzliche Anforderungen an digitale Zeichnungsunterlagen

- Alle Zeichnungen sind digital im PDF-Format in Originalgröße und mit Originalfarben zu liefern.
- Zusätzlich sind alle Zeichnungen auch als DWG-Dateien (bis Version 2010 ohne xrefs) zu übergeben. Alle Zeichnungsteile müssen in die Datei integriert sein. Eine Übergabe als DXF-Datei kann mit dem AG vereinbart werden.
- Alle Objekte sind in den DWG-Dateien im Maßstab 1:1 abzubilden und müssen sich themenbezogen auf einheitliche Bezugspunkte (Einfügapunkte) beziehen.
- Die Layer sind möglichst eindeutig und in Klartext zu bezeichnen, so dass der Inhalt daraus eindeutig zu erkennen ist.
- Es ist eine assoziative Bemaßung zu verwenden. Jede Bemaßung und ggf. die Angabe von Flächen muss das Ergebnis der konstruierten Zeichnung sein. Abweichungen zwischen der Zeichnung und der Bemaßung sind nicht gestattet.
In jede Zeichnung ist ein Vermerk aufzunehmen, ob Rohbau- oder Fertigmaße verwendet werden.
- Vor Übergabe der Dateien sind alle Zeichnungen von nicht genutzten Layern, Blöcken bzw. Symbolen, Textstilen und Schraffuren zu bereinigen. Alle unreferenzierten Objekte sind zu entfernen. In der Zeichnung verwendete Schraffuren sollen nicht aufgelöst werden.
- Die Lesbarkeit der DWG-Dateien durch das CAD-Programm von f&w ist sicherzustellen (ggf. durch Test-Dateien).

Umfang und Übergabeformat für digitale Zeichnungen:

1-fach im PDF-Format (wie oben beschrieben)

1-fach im DWG-Format (wie oben beschrieben)

7. Übergabe von digitalen Dokumentationsunterlagen

- Zur Übergabe der digitalen Dokumentation können CDs, DVDs oder USB-Sticks verwendet werden.
- Die übergebenen Dateien müssen mit der MS-Office-Version und dem CAD-Programm von f&w kompatibel sein und sind grundsätzlich unkomprimiert auf dem Datenträger abzulegen. Bei extrem großen Dateien kann mit dem Auftraggeber eine Komprimierung vereinbart werden.
- Jede CD/DVD ist mit den Inhalten so zu beschriften, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Papier-Dokumentationsunterlagen möglich ist. Bei USB-Sticks ist eine entsprechende Beilage mit den Inhalten vorzusehen.

Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -

zu den Verträgen für freiberuflich Tätige

- § 1 - Allgemeine Pflichten der bzw. des AN
- § 2 - Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt- (Bau-)überwachung
- § 3 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 - Vertretung der AG durch die bzw. den AN
- § 5 - Auskunftspflicht der bzw. des AN
- § 6 - Herausgabeanspruch der AG
- § 7 - Urheberrecht
- § 8 - Zahlungen
- § 9 - Abtretung
- § 10a Kündigung durch die AG
- § 10b Kündigung durch die bzw. den AN
- § 11 - Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 - Haftpflichtversicherung
- § 13 - Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 - Arbeitsgemeinschaft
- § 15 - Werkvertragsrecht
- § 16 - Schriftform

§ 1**Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (AN)**

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat insbesondere zu beachten
 - das Bauhandbuch (VV-Bau);
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -;
 - die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -.
- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer/seiner Auftraggeberin (AG) darf die bzw. der AN keine Unternehmerinnen- bzw. Unternehmer- oder Lieferantinnen- bzw. Lieferanteninteressen vertreten. Sie/Er hat gemäß ihrem/seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihr/ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für die AG wahrzunehmen.
- (4) Weder die bzw. der AN noch eine der in § 16 Vergabeverordnung (VgV) genannten Personen dürfen in einem von ihr/ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- (5) Die bzw. der AN hat ihrer/seiner Leistung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie/er hat ihre/seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die bzw. der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihrer/seiner Leistung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung der bzw. des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt.
- (6) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die die AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die bzw. der AN mit zu übernehmen, die Vergütung hierfür hat die bzw. der AN vor Leistungsbeginn mit der AG zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.
- (7) Die bzw. der AN ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der AG anerkannte Planung gebunden. Wenn von der AG vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die bzw. der AN diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der AG anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat sie/er die AG unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer/seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

- (8) Die bzw. der AN hat die ihr/ihm übertragenen Leistungen in ihrem/seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2

Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung

Die bzw. der AN und ihre/seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der bzw. dem AN gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt.
- (2) Die AG unterrichtet die bzw. den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der bzw. dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die bzw. der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung der AG herbeizuführen.

§ 4

Vertretung der AG durch die bzw. den AN

- (1) Die bzw. der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der AG im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er hat die AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der AG.
- (2) Die AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die bzw. der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die bzw. der AN darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5

Auskunftspflicht der bzw. des AN

Die bzw. der AN hat der AG auf Anforderung über ihre/seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6

Herausgabeanspruch der AG

Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen oder digitale Datenträger – sind an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der bzw. dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Erfüllung ihres/seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Auf Anforderung der AG hat die bzw. der AN die ihr/ihm digital zur Verfügung gestellten Daten in ihrem/seinem DV-System zu löschen.

§ 7

Urheberrecht

- (1) Soweit die von der bzw. dem AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 7 Abs. 2 bis 5. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung der bzw. des AN darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- (2) Sofern die bzw. der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- (3) Sofern die bzw. der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf die AG die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der AG hinter dem Schutzinteresse der bzw. des AN zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird die AG der bzw. den AN über das Vorhaben unterrichten und ihr/ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie/er mit einer Änderung einverstanden ist.
- (4) Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange der AG durch die Veröffentlichung berührt werden.

- (5) Die AG kann ihre Befugnisse nach § 7 Abs. 2 bis 4 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf die/den jeweilige/jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nicht vor, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von der bzw. dem AN nicht an Dritte weitergegeben werden. Die AG kann ihre vorgenannten Rechte auf die jeweilige/den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

§ 8

Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der bzw. des AN werden Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Teilschlusszahlungen einschließlich Umsatzsteuer werden für von der AG anerkannte Leistungen bis einschließlich Haushaltsunterlage -Bau-/Kostenberechnung und bei vorliegender Kostenfeststellung für Leistungen bis einschließlich Objekt-(Bau-)überwachung gewährt, wenn die bzw. der AN prüfbare Rechnungen eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Leistung abgenommen, eine prüffähige Schlussrechnung überreicht und diese in angemessener Zeit geprüft worden ist. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von der bzw. dem AN vorgelegte prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 33 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 2 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die AG nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die bzw. der AN die Zahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagszahlungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die/der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichnete Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn die AG unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.

Ein Vorbehalt ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären und eingehend zu begründen.

- (4) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Das Berichtigen der Abrechnung ist keine Nachforderung.

- (5) Im Falle einer Überzahlung hat die bzw. der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer/seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die bzw. der AN nicht berufen.

- (6) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass die AG substantiierte Einwendungen gegen die Prüfbarkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9

Abtretung

Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10a Kündigung durch den Auftraggeber

- (1) Die AG kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt die AG aus einem Grund, den die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, so ist die bzw. der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie/er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie/er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer/seiner Arbeitskraft und ihrer/seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die bzw. der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der AG bleibt unberührt.

- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 10b Kündigung durch die bzw.den AN

- (1) Die bzw. der AN kann den Vertrag kündigen:
1. wenn die AG eine ihr obliegende Handlung unterlässt und dadurch die bzw. den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 2. wenn die AG eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die bzw. der AN der AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie/er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der bzw. des AN bleiben unberührt.
- Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 10 a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 11

Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die bzw. der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer/seiner Vertragspflichten, so hat sie/er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie/er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Im Falle ihrer/seiner Inanspruchnahme kann die bzw. der AN verlangen, dass sie/er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.
- (4) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Haftpflichtversicherung

- (1) Die bzw. der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
- Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- (2) Die bzw. der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der AG. Die AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- (3) Die bzw. der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 13

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der bzw. des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der AG.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die bzw. der AN zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Streitigkeiten berechtigen die bzw. den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der AG zuständigen Stelle.

§ 14

Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der AG unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die AG ausschließlich an die/den im Vertrag genannte Vertreterin/genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15

Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.



BV: f&w Standort Eulenkrogstraße HH TGA Ing.-Angebot 01-1352A-17
24.04.2017

24.04.2017 08:05

1 Anhang



IA_1352A_f&w_Eulenkrogstr.HH_24042017.pdf

Sehr geehrt

anbei unser überarbeitetes TGA Ing.-Angebot für den Standort Eulenkrogstraße HH.

IA-1352 A – 17 Stand 24.04.2017

Grundlagen:

- a) 1.Kostenberechnung Stand 22.04.2017 /
- b) Anlagengruppen / Honorarzonen wie bei BV Notke 25 /
- c) statt der Bauoberleitung haben wir eine Bauüberwachung angeboten /
- d) Zusatz: Bauüberwachung für die bauseitigen dezentrale Wärmeergeugungen
In den einzelnen Containern in den Hausanschlußräumen /

Mit freundlichen Grüßen

Ing.-Büro Uwe Lindemann GmbH
Bergstedter Alte Landstraße 21
22395 Hamburg
Telefon +49 40 60 44 79 -0
Telefax +49 40 60 44 79 28

info@ibl-hh.de

Von:

Gesendet: Montag, 13. März 2017 07:23

UWE LINDEMANN GmbH

Ingenieurbüro für Gebäudetechnik

- * Projekt
- * Beratung
- * Planung
- * Bauüberwachung

Ingenieurbüro Uwe Lindemann GmbH * Bergstedter Allee Landsstraße 21 * 22395 Hamburg

f&w fördern & wohnen AÖR

Gebäudemanagement / z.Hd. [REDACTED]

Grüner Deich 17
20097 Hamburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

24.04./16.05.17

Bauvorhaben:

f&w temporäre Wohnunterkünfte

Eulenkrogstraße in 22359 Hamburg / Flurstück 270

unsere Angebots-Nr.

01 / 1352 B / 17

betreff:

Ingenieur-Angebot Techn. Gebäudeausrüstung KG 400/500

Maßnahme f&w

W noch nicht bekannt

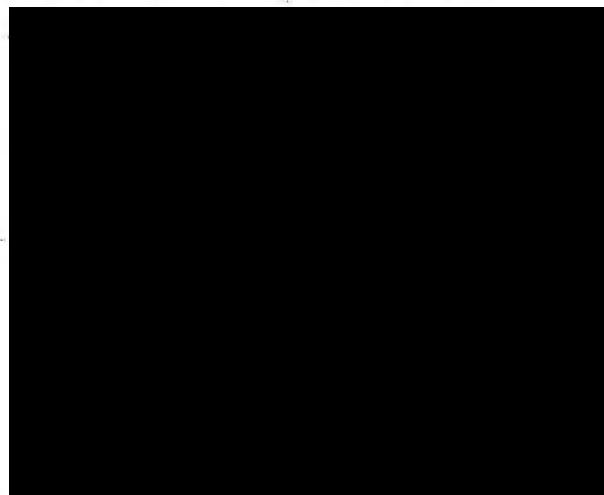
Sehr geehrte Damen und Herren ,

anbei übersenden wir Ihnen unser überarbeitetes **Honorarangebot** auf Grundlage der 1.Kostenberechnung Stand **22.04.2017**.

Anlagengruppen
nach der HOAI

Kostenberechnung / ermitteltes
Stand 23.04.17 **Honorar** in € alles netto

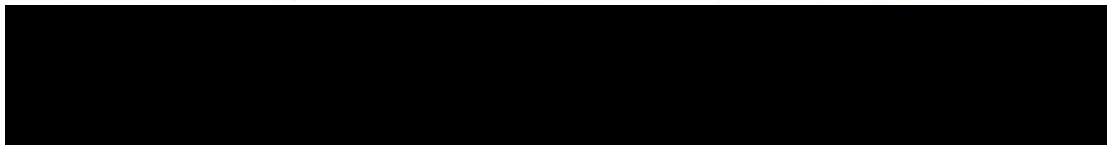
- **Anlagengruppe AWG**
Abwasser / Wasser / Gas
- **Anlagengruppe WVA**
Wärmeübergabe im Container
- **Anlagengruppe WVA**
Wärmeversorgungsanlagen
- **Anlagengruppe ELT**
Starkstromanlagen
- **Anlagengruppe ELT**
Fernmeldeanlagen + WLAN



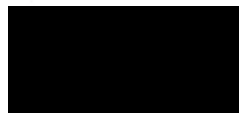
SUMMEN netto Kostenberechnung

[REDACTED] €

Honorar: **85.634,83 €**



Fachtechnisch und rechnerisch richtig
EURO **85.634,83,-**



Umbauzuschlag: ■ % ✓

Nebenkosten: ■ % ✓

Bauüberwachung statt Bauoberleitung angeboten / berücksichtigt

Honorarangebot : 85.634,83 € inkl. Nebenkosten netto
zzgl. MwSt. ✓

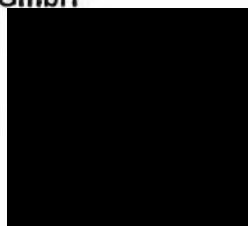
Stundensätze

Büroinhaber / Dipl.-Ing.	■ €	✓	netto
Projektleiter + Dipl.-Ing.	■ €	✓	netto
technischer Zeichner	■ €	✓	netto

Über eine Beauftragung wären wir sehr erfreut und verbleiben,

Mit freundlichen Grüßen

UWE LINDEMANN GmbH



Anlagen

- Kostenberechnung ✓

Stand 22.04.2017

(Seite1-4)

- Honorarermittlungen ✓

Anlagengruppe 1.1.1	AWG	KG 500	✓
Anlagengruppe 1.1.2	WVA Container	KG 400	✓
Anlagengruppe 1.1.2	WVA	KG 500	✓
Anlagengruppe 1.1.4	ELEKTRO	KG 500	✓
Anlagengruppe 1.1.5	FERNMELDE	KG 500	✓

WOHNUNTERKÜNFTE temporäre Wohnunterkünfte Eulenkugstraße 22359 Hamburg

fordern & Aussen A&R 22.04.17 Zweier Dreib17 20057 Hamburg **Kostenberechnung f 260 Personen**
 01/1352/17 ca 3 960 qm Nutzfläche

KG 200	KG 221-229	öffentliche Erschließung	
1.00	Stck	KG 221	€ Hausanschluß Schmutz DN200-250/ 25l/s
1.00	Stck	KG 222	€ Hausanschluß Trinkwasser DN50
1.00	Stck	KG 223	€ Hausanschluß Gasversorgung 400kW
1.00	Stck	KG 224	€ Hausanschluß Stromvers. ca.200A
1.00	Stck	KG 225	€ Hausanschluß Provider/Telekom
1.00	Stck	KG 226	€ Sonstige KG 200 Leistungen
	netto	KG 200	€

KG 540	KG 541	Abwasseranlagen	
			OHNE Erdarbeiten / OHNE VERBAU
			SW-Schmutzwasser
			ohne RW-Regenwasser
1.00	Stck	SW	€ Abwasseranschluß Baucontainer
24.00	Stck	SW	€ Schloßdurchführungen Gebäude
24.00	Stck	SW	€ Anschlüsse Übergabepunkte Gebäude
11.00	Stck	SW	€ SW Schacht Häuser an Trasse
475.00	lfdm	SW	€ SW KG Rohr m.F+V DN100-125 Geb.-Trasse
135.00	lfdm	SW	€ SW KG Rohr m.F+V DN150 Haupttrasse
90.00	lfdm	SW	€ SW KG Rohr m.F+V DN200 Haupttrasse
20.00	lfdm	SW	€ SW KG Rohr m.F+V DN250 Haupttrasse
			€
10.00	Stck	SW	€ SW Revi-Schacht Trasse
20.00	lfdm	SW	€ Druckleitung DN 100 für Pumpenanlage
1.00	Stck	SW	€ Abwasser Doppelumpenanlage/Schallanlage
1.00	Stck	SW	€ Dichtheitsprüfungen SW Rohrsysteme
			€
	Stck	RW	€ Schloßdurchführungen Übergabe Schrank
	Stck	RW	€ Anschlüsse an Übergabepunkte Module
	lfdm	RW	€ RW KG Rohr m.F+V DN100-125 Geb.-Trasse
	Stck	RW	€ RW Übergabschacht Module an Trasse
	lfdm	RW	€ RW KG Rohr m.F+V DN150 Haupttrasse
	lfdm	RW	€ RW KG Rohr m.F+V DN200 Haupttrasse
	lfdm	RW	€ RW KG Rohr m.F+V DN250 Haupttrasse
	lfdm	RW	€ SW KG Rohr m.F+V DN300 Haupttrasse
	lfdm	RW	€ Betonrohr DN1000 Rückhaltung
	Stck	RW	€ RW Revi-Schacht Trasse DN10500
	Stck	RW	€ Drosselschacht- Regenwasser 12l/s
	Stck	RW	€ Straßeneinläufe 300/500
	Stck	RW	€ Überflutungseinläufe
	netto	KG 541	€

KG 540	KG 542	Trinkwasseranlagen	
			OHNE Erdarbeiten / OHNE VERBAU
			erdverlegte Trinkwasserleitungen
1.00	Stck		€ Bauwasserversorgung
13.00	Stck		€ Schloßdurchführungen Gebäude
1.00	Stck		€ Anschluss an HA Leitung DN50
1.00	Stck		€ Wasserschalter, Filter, Armaturen, U-Container
1.00	Stck		€ TW-llg. DN50 Anschluss Übergabe-Contain.
	lfdm		€ TW-Rohr PE-HD SDR 11 DN125
	lfdm		€ TW-Rohr PE-HD SDR 11 DN100
	lfdm		€ TW-Rohr PE-HD SDR 11 DN80
50.00	lfdm		€ TW-Rohr PE-HD SDR 11 DN65
180.00	lfdm		€ TW-Rohr PE-HD SDR 11 DN50
155.00	lfdm		€ TW-Rohr PE-HD SDR 11 DN32-40
325.00	lfdm		€ TW-Rohr PE-HD SDR 11 DN20-25
1.00	Stck		€ Formstücke T-Stück, Reduz., Kupplung
	netto	KG 542	€

KG 540	KG 544	Wärmerversorgung Gasnetz	
			Gasleitung PE-HD / ohne Erdarbeiten
1.00	Stck		€ Anschluss an HA Leitung DN65
1.00	Stck		€ Gaszähler, Filter, Armaturen, U-Container
1.00	Stck		€ Gasllg. DN50 Anschluss Übergabe-Cont.
100.00	lfdm		€ PE-Xa Rohr 75
130.00	lfdm		€ PE-Xa Rohr 63
150.00	lfdm		€ PE-Xa Rohr 50
60.00	lfdm		€ PE-Xa Rohr 40
110.00	lfdm		€ PE-Xa Rohr 32
1.00	Stck		€ Schweißmuffen, Verschraubungen etc.
	netto	KG 544	€

WOHNUNTERKÜNFTE temporäre Wohnunterkünfte **Eulenkrugstraße 22359 Hamburg**

fordern & wohnen AoR 12.04.17 **12.04.17** **17.04.17** 20057 Hamburg **Kostenberechnung / 260 Personen**
 9111352/17 ca 3 550 qm Nutzfläche

KG 540 KG 546 Starkstromanlagen OHNE Erdarbeiten
 fordern & wohnen AoR Kabel für Erdverlegung in bauseitige Gräben

20,00	Stck		€	Instfleuchten Außenanlage
5,00	Stck		€	Pollerleuchten Außenanlage
1,00	Stck		€	NSHV UV Außen
1,00	Stck		€	Zählerverteilung Aussen
10,00	Stck		€	Kabelzubzweckkästen 50-150 qmm
12,00	Stck		€	Dämmerungsschalter + Lichtfühler
-	Stck		€	NH-Sicherungslaststromschalter 63-250A
126,00	lfdm		€	Kabelschutzrohr DN50 mit F+V
100,00	lfdm		€	Kabelschutzrohr DN125 mit F+V
100,00	lfdm		€	Kabelschutzrohr DN160 mit F+V
	lfdm		€	Energiekabel NYCWY 4x150/70 mm2
50,00	lfdm		€	Energiekabel NYCWY 4x70/35 mm2
100,00	lfdm		€	Energiekabel NYCWY 4x50/25 mm2
100,00	lfdm		€	Energiekabel NYCWY 4x35/16 mm2
950,00	lfdm		€	Energiekabel NYY 4x16/16mm2
950,00	lfdm		€	Energiekabel NYY 4x10/10mm2
-	lfdm		€	Energiekabel NYY 5x4 mm2
11,00	Stck		€	Fundamenterde Häuser kpl.
1,00	Stck		€	Baustromversorgung
1,00	Stck		€	Baustellenbeleuchtung
12,00	Stck		€	Hauseinführungen
1,00	Stck		€	Installation Betriebs-Container
1,00	Stck		€	Anschluss Elektroerde Wohncontainer

netto

Zw

GRUNDLAGE keine elektrische Beheizung der Module
 ohne Innenbeleuchtung oder Beleuchtung fest verbunden mit den Modulhäusern
 ohne Haus Nummernleuchten
 ohne ELT "Übergabe UV" für die Modulhäuser
 ohne Drehstromzähler für Wohnungen (Bestandteil ELT UV "Übergabe")
 ohne FI Schutzschalter (Bestandteil ELT UV "Übergabe")
 ohne Multifunktionrelais/Schutz (Hard-Vorriegelungen)
 ohne Installationsgeräte wie Schalter, Steckdosen, keine Außenstockdosen

 ohne ELT Installationen / Ausrüstungen in den Containern
 ohne Elektro Anschlüsse im Übergabekasten für Heizungsübergabe Stationen
 keine Außen-Geräteanschlüsse
 ohne Überspannungsableiter in der bauseitigen Übergabe UV
 ohne ELT Installationen im Wascht Container

KG 540 KG 547 SAT-ZF Empfangsanlage

2,00	Stck		€	OHNE Erdarbeiten
4,00	Stck		€	Offset Parabolantenne mit Zubehör
2.500,00	lfdm		€	Quadro Speisesystem
700,00	m		€	Koaxialkabel 7mm
4,00	Stck		€	flexibles Kunststoffrohr Erdverlegung
1,00	Pauschal		€	optisch 16-fach Verteiler
1.000,00	lfdm		€	Speißboxen, Patchkabel
1.000,00	lfdm		€	Koaxialkabel 10,4 mm
5,00	Stck		€	Glasfaserkabel 4 Fasern
20,00	Stck		€	LWL Speißboxen
20,00	Stck		€	Konverter LWL auf Koax
20,00	Stck		€	Durchgangsmatrix
20,00	Stck		€	Konverter LWL auf Koax
11,00	Stck		€	Verteilnetzverstärker
11,00	Stck		€	Endmatrix
11,00	Stck		€	Doppelschuko, Einfachschuko
20,00	Stk		€	ELT Monteur
20,00	Stck		€	ELT Helfer
1,00	Stck		€	Dokumentation

netto

KG 540 KG 547 WLAN Netz Verwaltung

1,00	Stck		€	OHNE Erdarbeiten
2,00	Stck		€	Elektro Starkstromarbeiten / Ergänzung
1,00	Stck		€	Hauseinführungen
1,00	Stck		€	Potentialausgleich
1,00	Stck		€	Ergänzung Netzwerk Verwaltung
1,00	Stck		€	Dokumentation
1,00	Stck		€	Montage Telekom Access Points
700,00	lfdm		€	Kabel-Leerrohr/Schutzrohr + Schränke

netto

WOHNUNTERKÜNFTE temporäre Wohnunterkünfte Eulenkugstraße 22359 Hamburg
 0111352/17
 fördern & wohnen AöR Gräber Deich 17 20097 Hamburg **Kostenberechnung / 260 Pers**
 ca. 3.569 qm Nutzfläche

KG 420 KG 421 **Wärmversorg Modulhaus** Einzel Gasthermen MWB Übergaberaum
 Kostenbestandteil Container

-	Stck	0,00 €	0,00 €	Gasstrecke Übergaberaum
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Gastherme
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Kesselmontagen
-	Stck	0,00 €	0,00 €	hydraulische Weiche
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Warmwasserspeicher
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Sicherheitsausrüstung Gastherme
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Regeltechnik Heizung+Warmwasser
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Druckhaltung Gastherme
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Druckhaltung Hausanlage
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Pumpen Heizung,Warmwasser, ZK
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Speicherladepumpe Warmwasser
-	Stck	0,00 €	0,00 €	
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Gasleitungen Gastherme + Armaturen
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Verrohrung-Isolierung Heizung im U-Raum
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Verrohrung-Isolierung TW/WW/ZK U-Raum
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Abgassystem Gastherme

netto Summe 0,00 €

KG 420 KG 429 **Wärmversorgungsanlagen**

-	Stck	0,00 €	0,00 €	
-	Stck	0,00 €	0,00 €	
-	Stck	0,00 €	0,00 €	
-	Stck	0,00 €	0,00 €	
-	Stck	0,00 €	0,00 €	
-	Stck	0,00 €	0,00 €	
-	Stck	0,00 €	0,00 €	

Summe 0,00 €

KG 430 KG 431 **Lüftungstechnische Anlage** Be- und Entlüftung WaMa/TR Raum
 Kostenbestandteil Container

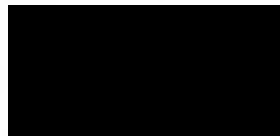
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Lüftungszentralgerät Aussenca. 5.500 m3/h
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Anschlüsse Abluft Trockner
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Abluftkanalnetz aus PE/PVC Rohr
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Zuluftkanalnetz aus PE/PVC Rohr
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Abluftgitter
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Zuluftgitter
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Rückschlagklappen
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Wanddurchführungen
-	Stck	0,00 €	0,00 €	Heizregister Anschluß Wärme

Summe 0,00 €

KG 430 KG 431 **Lüftungstechnische Anlagen** Be- und Entlüftung Übergabcontainer
 Kostenbestandteil Container

-	Stck	0,00 €	0,00 €	Wetterschutzgitter f.Kessel im Container
---	------	--------	--------	------------------------------------------

Summe 0,00 €



WOHNUNTERKÜNFTE

temporäre Wohnunterkünfte Eulenkragstraße 22369 Hamburg

01/1352/17

fördern & wohnen AaR

Grüner Deckel 7 20097 Hamburg

Kostenberechnung / 260 Pers

ca 3.980 qm Nutzfläche

Anlagengruppe

Summe	öffentl. Erschließ.	KG 200		€	Kosten Hausanschlüsse Gas, Wasser, Strom, Schmutzwasser, Regenwasser	
Summe	zentrale Gasthermen	KG 421	PA		Kostenbestandteil Container	WVA
Summe	Waschcontainer	KG 429	PA		Kostenbestandteil Container Be- Entlüftung 1x714Ma/Trockner Raum	WVA
Summe	Lüftungsanlagen	KG 431	PA		Kostenbestandteil Container Ba- Entlüftung Waschl und Übergabecontainer	WVA
Summe	Abwasser	KG 541		€	erdverl. Schmutzwassernetz/Pumpenanlage	AWG
Summe	Regenwasser	KG 541		€	erdverlehtes Regenwassernetz/-Riolen Kosten-Nachweis muß erbracht werden	AWG
Summe	Trinkwasser	KG 542		€	erdverlehtes Trinkwassernetz	AWG
Summe	Gasnetz	KG 544		€	erdverlehtes Gasnetz	WVA
Summe	Starkstrom	KG 546		€	Starkstromnetz	ELT
Summe	Schwachstrom	KG 547		€	SAT Empfangsanlage	ELT
Summe	Schwachstrom	KG 547		€	WLAN Netz Verwaltung/-Leerrohr Gelände	ELT

ANLAGENGRUPPEN HOAI

Summe	Kosten	WVA	Gasnetz		netto
		AWG	Abwasser SW+RW		netto
		ELT	Elektro Stark-Schwachstrom		netto
	netto		Summe TGA ohne KG 700		

Gesamt UNTERKÜNFTE netto € 1. Kostenberechnung Stand 22.04.2017
KG 200, 400, 500

Genauigkeit +/- 10 %

In der Kostenberechnung NICHT enthaltene Leistungen:

- OHNE Drainageleitungen / Drainageschächte
- OHNE Kosten für Tiefbauarbeiten, ohne Verbau, ohne Wasserhaltung etc. ...
- OHNE Kosten für Genehmigungen und Prüfgebühren / Abnahmeprüfungen
- OHNE Kosten aus zusätzl. Auflagen aus Bau- od. technischen Genehmigungen
- OHNE Honorare aus Kostengruppe 700

Programm HOAI-Honorar-Ermittlung Version 5.0
(c) 2013 by Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH & Co., Alfredstr.32,
D-45127 Essen, Tel: 02 01 / 22 25 41, Fax: 02 01 / 22 96 60

Lizenz für: Uwe Lindemann GmbH, 22395 Hamburg

Objekt : temporäre Wohnunterkünfte IA 01/1352A/17 KG450
Eulenkrußstraße 22359 HH Anlagengruppe Elektro ELT Schwachstrom,
Bauherr/Auftraggeber: fördern + wohnen AÖR HH 1.Kosteberechnung Stand 23.04.2017
Auftragnehmer : Hinweis:LPH8 : LPH8 Bauüberwachung statt Bauoberleitung
Ausführungszeitraum : 2017-2018 ohne KG 200: Euro
16.5.2017

Honorar gemäß HOAI § 6 und § 42
für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

GRUNDLAGEN DES HONORARS :

- Anrechenbare Kosten: ,-- EUR (ohne MWSt)
- Honorarvereinbarung:
 - Honorarzone II (gemäß § 44 Abs. 2 bis 5)
 - Mindestsatz (von-Satz)
 - Besondere Leistungen pauschaliert: % des Honorars nach Honorar-
tafel § 44 Abs. 1 für Anrechenbare Kosten von ,-- EUR
 - Nebenkosten pauschaliert: % d. Honorars für Grund- u.Bes.Leist.

HONORARERMITTLUNG IN EURO :

Honorar nach Honorartafel § 44 Abs. 1:

Interpolation gemäß § 13 von-Satz bis-Satz Honorar

Anrechenbare Kosten
für Besond. Leist.:

Honorar:
Leistungsphasen (LP)

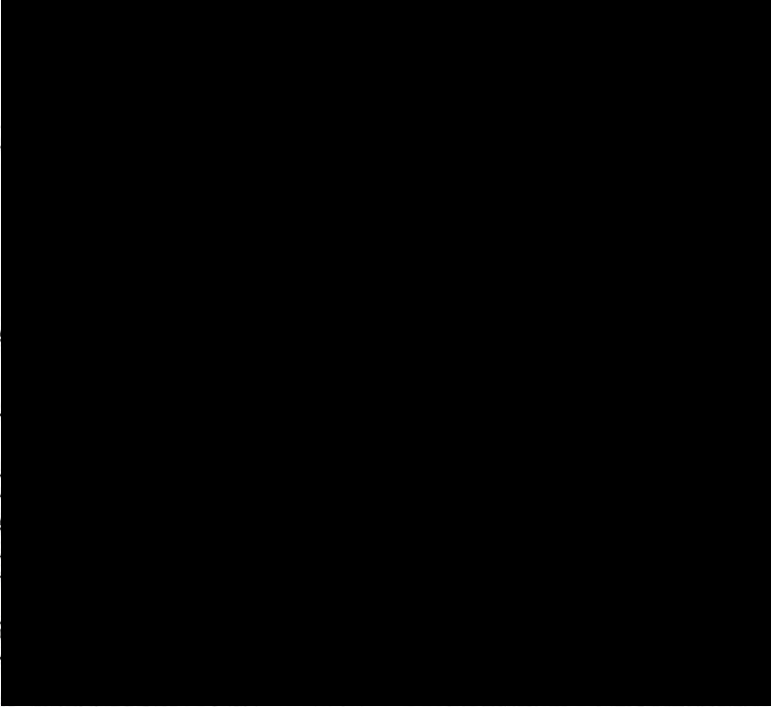
1 Grundlagenermittlung
2 Vorplanung
3 Entwurfsplanung
4 Genehmigungsplanung
5 Ausführungsplanung
6 Vorbereitung Vergabe
7 Mitwirkung bei Vergabe
8 Bauoberleitung
9 Objektbetreuung

Summe Grundleistungen
Besond. Leist. (pauschal

Summe Grund- u. Besond. Le
Nebenkosten (pauschal

Summe netto
+ 19% MWSt (gemäß § 16

Gesamtbetrag



Anmerkungen:
Das Programm kann die Grundlagen des Honorars und die erbrachten Leistungs-
phasen nicht prüfen. Sie beruhen auf den Eingaben des Programmanwenders.



Programm HOAI-Honorar-Ermittlung Version 5.0
(c) 2013 by Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH & Co., Alfredistr.32,
D-45127 Essen, Tel: 02 01 / 22 25 41, Fax: 02 01 / 22 96 60

Lizenz für: Uwe Lindemann GmbH, 22395 Hamburg

Objekt : temporäre Wohnunterkünfte IA 01/1352A/17 KG 410
Eulenkrogstraße 22359 HH Anlagengruppe SANITÄR /AWG
Bauherr/Auftraggeber: fördern + wohnen AÖR HH 1.Kostenberechnung Stand 23.04.2017
Auftragnehmer : Hinweis:LPH8 : LPH8 Bauüberwachung statt Bauoberleitung
Ausführungszeitraum : 2017-2018 ohne KG 200: Euro
24.4.2017

Honorar gemäß HOAI § 6 und § 42
für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

GRUNDLAGEN DES HONORARS :

Anrechenbare Kosten: 246.000,-- EUR (ohne MWSt)
Honorarvereinbarung:
Honorarzone II (gemäß § 44 Abs. 2 bis 5)
Mindestsatz (von-Satz)
Besondere Leistungen pauschaliert: % des Honorars nach Honorar-
tafel § 44 Abs. 1 für Anrechenbare Kosten von ,-- EUR
Nebenkosten pauschaliert: % d. Honorars für Grund- u.Bes.Leist.

HONORARERMITTLUNG IN EURO :

Honorar nach Honorartafel § 44 Abs. 1:
Interpolation gemäß § 13 von-Satz bis-Satz Honorar

Anrechenbare Kosten
für Besond. Leist.:

Honorar:
Leistungsphasen (LP)

- 1 Grundlagenermittlung
- 2 Vorplanung
- 3 Entwurfsplanung
- 4 Genehmigungsplanung
- 5 Ausführungsplanung
- 6 Vorbereitung Vergabe
- 7 Mitwirkung bei Vergab
- 8 Bauoberleitung
- 9 Objektbetreuung

Summe Grundleistungen
Besond. Leist. (pauschal)

Summe Grund- u. Besond. L
Nebenkosten (pauschal)

Summe netto
+ 19% MWSt (gemäß § 1)

Gesamtbetrag

Anmerkungen:

Das Programm kann die Grundlagen des Honorars und die erbrachten Leistungs-
phasen nicht prüfen. Sie beruhen auf den Eingaben des Programmanwenders.

 Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
 - Textausgabe - 14. Auflage 2013

Programm HOAI-Honorar-Ermittlung Version 5.0
 (c) 2013 by Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH & Co., Alfredstr.32,
 D-45127 Essen, Tel: 02 01 / 22 25 41, Fax: 02 01 / 22 96 60

Lizenz für: Uwe Lindemann GmbH, 22395 Hamburg

Objekt : temporäre Wohnunterkünfte IA 01/1352A/17 KG440
 Eulenkrogstraße 22359 HH Anlagengruppe Elektro ELT Starkstrom ✓
 Bauherr/Auftraggeber: fördern + wohnen AÖR HH 1.Kostenberechnung Stand 23.04.2017
 Auftragnehmer : Hinweis:LPH8 %: LPH8 Bauüberwachung statt Bauoberleitung
 Ausführungszeitraum : 2017-2018 ohne KG 200: Euro 24.4.2017

Honorar gemäß HOAI § 6 und § 42
 für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

GRUNDLAGEN DES HONORARS :

Anrechenbare Kosten: 127.500,--/EUR (ohne MWSt)
 Honorarvereinbarung:
 Honorarzone II (gemäß § 44 Abs. 2 bis 5)
 Mindestsatz (von-Satz)
 Besondere Leistungen pauschaliert: % des Honorars nach Honorar-
 tafel § 44 Abs. 1 für Anrechenbare Kosten von ,-- EUR
 Nebenkosten pauschaliert: % d. Honorars für Grund- u.Bes.Leist.

HONORARERMITTLUNG IN EURO :

Honorar nach Honorartafel § 44 Abs. 1:
 Interpolation gemäß § 13 von-Satz bis-Satz Honorar

	von-Satz	bis-Satz	Honorar
Anrechenbare Kosten für Besond. Leist.:			
Honorar:			
Leistungsphasen (LP)			
1 Grundlagenermittlung			
2 Vorplanung			
3 Entwurfsplanung			
4 Genehmigungsplanung			
5 Ausführungsplanung			
6 Vorbereitung Vergabe			
7 Mitwirkung bei Vergab			
8 Bauoberleitung			
9 Objektbetreuung			
Summe Grundleistungen			
Besond. Leist. (pauscha			
Summe Grund- u.Besond.L			
Nebenkosten (pauscha			
Summe netto			
+ 19% MWSt (gemäß § 1			
Gesamtbetrag			

Anmerkungen:
 Das Programm kann die Grundlagen des Honorars und die erbrachten Leistungs-
 phasen nicht prüfen. Sie beruhen auf den Eingaben des Programmanwenders.

 Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
 - Textausgabe - 14. Auflage 2013

Programm HOAI-Honorar-Ermittlung Version 5.0
 (c) 2013 by Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH & Co., Alfredstr.32,
 D-45127 Essen, Tel: 02 01 / 22 25 41, Fax: 02 01 / 22 96 60

Lizenz für: Uwe Lindemann GmbH, 22395 Hamburg

Objekt : Temporäre Wohnunterkünfte IA 01/1352A/17 KG 420
 Eulenkrugestraße 22359 HH Anlagengruppe WBR Gasnetz
 Bauherr/Auftraggeber: fördern + wohnen AÖR HH 1.Kostenberechnung Stand 23.04.2017
 Auftragnehmer : Hinweis:LPH8 : LPH8 Bauüberwachung statt Bauoberleitung
 Ausführungszeitraum : 2017-2018 ohne KG 200: Euro
 24.4.2017

Honorar gemäß HOAI § 6 und § 42
 für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

GRUNDLAGEN DES HONORARS :

Anrechenbare Kosten: ---/EUR (ohne MWSt)
 Honorarvereinbarung:
 Honorarzone IV (gemäß § 44 Abs. 2 bis 5)
 Mindestsatz (von-Satz)
 Besondere Leistungen pauschaliert: % des Honorars nach Honorar-
 tafel § 44 Abs. 1 für Anrechenbare Kosten von ---, -- EUR
 Nebenkosten pauschaliert: % d. Honorars für Grund- u.Bes.Leist.

HONORARERMITTLUNG IN EURO :

Honorar nach Honorartafel § 44 Abs. 1:
 Interpolation gemäß § 13 von-Satz bis-Satz Honorar

	von-Satz	bis-Satz	Honorar
Anrechenbare Kosten für Besond. Leist.:			
Honorar:			
Leistungsphasen (LP)			
1 Grundlagenermittlung			
2 Vorplanung			
3 Entwurfsplanung			
4 Genehmigungsplanung			
5 Ausführungsplanung			
6 Vorbereitung Vergabe			
7 Mitwirkung bei Vergabe			
8 Bauoberleitung			
9 Objektbetreuung			
Summe Grundleistungen			
Besond. Leist. (pauschal)			
Summe Grund- u. Besond. Le			
Nebenkosten (pauschal)			
Summe netto			
+ 19% MWSt (gemäß § 18)			
Gesamtbetrag			

Anmerkungen:
 Das Programm kann die Grundlagen des Honorars und die erbrachten Leistungsphasen nicht prüfen. Sie beruhen auf den Eingaben des Programmanwenders.

Fachtechnisch und rechnerisch richtig
 EURO



Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
- Textausgabe - 14. Auflage 2013

Programm HOAI-Honorar-Ermittlung Version 5.0
(c) 2013 by Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH & Co., Alfredstr.32,
D-45127 Essen, Tel: 02 01 / 22 25 41, Fax: 02 01 / 22 96 60

Lizenz für: Uwe Lindemann GmbH, 22395 Hamburg

Objekt : temporäre Wohnunterkünfte IA 01/1352A/17 KG 420
Eulenkrußstraße 22359 HH Anlagengruppe Wärme WBR
Bauherr/Auftraggeber: fördern + wohnen AÖR HH Euro 11x =
Auftragnehmer : nur LPH 8 Bauüberwachung f. WÄRMEÜBERGABE im Container
Ausführungszeitraum : 2017-2018 1. Kostrenberechnung Stand 23.04.2017
24.4.2017

Honorar gemäß HOAI § 6 und § 54
für Leistungen bei der Technische Ausrüstung

GRUNDLAGEN DES HONORARS :

Anrechenbare Kosten: -- EUR (ohne MWSt)
Honorarvereinbarung:
Honorarzone II (gemäß § 56 Abs. 2 bis 4)
Mindestsatz (von-Satz)
Nebenkosten pauschaliert: % des Grundleistungshonorars

HONORARERMITTLUNG IN EURO :

Honorar nach Honorartafel § 56 Abs. 1:
Interpolation gemäß § 13 von-Satz bis-Satz Honorar

	von-Satz	bis-Satz	Honorar
Anrechenbare Kosten			
Honorar:			
Leistungsphasen (LP)			
1 Grundlagenermittlung			
2 Vorplanung			
3 Entwurfsplanung			
4 Genehmigungsplanung			
5 Ausführungsplanung			
6 Vorbereitung d. Vergab			
7 Mitwirkung bei Vergab			
8 Objektüberwachung			
9 Objektbetreuung			
Summe Grundleistungen			
Nebenkosten (pauschal			
Summe netto			
+ 19% MWSt (gemäß §			
Gesamtbetrag			

Anmerkungen:
Das Programm kann die Grundlagen des Honorars und die erbrachten Leistungsphasen nicht prüfen. Sie beruhen auf den Eingaben des Programmanwenders.
Das Honorar für Besondere Leistungen ist ggf. zusätzlich zu berechnen.

Fachtechni
EURO.....

